



Information zur Konformitätsbewertung von

- „EU-Taxametern einschl. Wegstreckensignalgebern in Kfz“
- „Fahrpreisanzeigern mit innerstaatlicher Bauartzulassung nach Eichordnung Anlage 18 Abschnitt 2 (Fassung vom 11.02.2007)“
- „Wegstreckenzählern in Miet-Kfz“¹

in Hessen ab dem 01.08.2015.

Mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes² am 01.01.2015 ist die behördliche Ersteichung von Messgeräten zur Ermittlung des Beförderungsentgelts durch ein privatrechtliches Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt worden. Dies umfasst alle oben genannten Messgeräte, wobei das Messgerät hier als Gesamtsystem aus z.B. EU-Taxameter, Wegstreckensignalgeber, zwischengeschalteten Einrichtungen und dem Tarif für die Beförderungsentgelte besteht.

Das komplette Konformitätsbewertungsverfahren umfasst dabei folgende Schritte:

1. Erteilen eines Auftrags zur Konformitätsbewertung (Auftragsformular) durch den Hersteller des Gesamtsystems oder seinen Bevollmächtigten, postalisch, per Fax oder per E-Mail an BS0109@hed.hessen.de.
Der Auftrag soll spätestens 14 Tage vor der messtechnischen Prüfung erteilt werden, sofern die Unterlagen der Konformitätsbewertungsstelle nicht bereits vorliegen.
2. Einreichen der vollständigen Dokumentation gemeinsam mit der Auftragserteilung, spätestens jedoch 5 Werktage vor der Prüfung des Taxis / Mietwagens.
3. Nach Rückmeldung durch die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) erfolgt die Terminvereinbarung zur Prüfung des Fahrzeugs bei einer Außenstelle der Hessischen Eichdirektion. Auf dem Auftragsformular ist unter „Bemerkungen“ bereits die gewünschte Außenstelle (Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Maintal oder Wiesbaden) anzugeben.
4. Ausstellen einer Konformitätsbescheinigung durch die KBS bei erfolgreicher Prüfung, Versenden der Konformitätsbescheinigung und Rechnung an den Hersteller. Auf dem Auftragsformular kann ein abweichender Rechnungsempfänger angegeben werden. Die

¹ Begriffe gemäß Nummern 12.16, 12.17 und 12.18 der ermittelten Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes, Stand: 17. Februar 2015

² Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013



Kosten richten sich nach dem aktuellen Entgeltverzeichnis, siehe <http://hed.hessen.de>
→ Konformitätsbewertung → Entgeltverzeichnis.

5. Anschließend hat der Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Anhang VI zu erstellen, mit der er die Verantwortung für die Konformität des Messgeräts übernimmt. **Erst nach diesem abschließenden Schritt darf das Messgerät im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.**

Zur Unterscheidung, wann eine Konformitätsbewertung notwendig und wann eine Eichung nach § 37 MessEG zur umfassenden Bewertung des Messgeräts ausreichend ist, wird in Hessen bis auf weiteres wie folgt verfahren:

Eine **Konformitätsbewertung** ist notwendig bei:

- Einbau eines neuen oder gebrauchten EU-Taxameters in ein **neues Fahrzeug** oder ein **gebrauchtes Fahrzeug, welches zuvor nicht als Taxi genutzt wurde.**
- Einbau eines neuen oder gebrauchten Fahrpreisanzeigers mit innerstaatlicher Bauartzulassung in ein **neues Fahrzeug** oder ein **gebrauchtes Fahrzeug, welches zuvor nicht als Taxi genutzt wurde.**
- Einbau eines neuen oder gebrauchten Wegstreckenzählers in ein **neues Fahrzeug** oder ein **gebrauchtes Fahrzeug, welches zuvor nicht als Miet-Kfz genutzt wurde.**

Eine **Eichung** ist ausreichend bei:

- Tarifänderung durch einen Instandsetzer (wie bisher auch)
- Austausch eines EU-Taxameters gegen ein EU-Taxameter gleichen Typs, wenn das Gesamtsystem bereits konformitätsbewertet wurde. Hierbei hat ggf. auf dem Typenschild des Gesamtsystems eine Anpassung der Seriennummer zu erfolgen.
- Austausch eines Fahrpreisanzeigers mit innerstaatlicher Bauartzulassung gegen einen Fahrpreisanzeiger mit innerstaatlicher Bauartzulassung gleichen Typs im gleichen Fahrzeug, sofern eine Ersteichung vorlag.
- Austausch eines Wegstreckenzählers gegen einen Wegstreckenzähler gleichen Typs, sofern eine Ersteichung vorlag.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; bei nicht genannten Kombinationen bedarf es einer Einzelfallbetrachtung.

Stand: 07.08.2015



Allgemeine Anforderungen bei Einbau eines Taxameters in ein Kraftfahrzeug mit Wegstreckensignalgeber

Stand: 07.08.2015

Voraussetzung: es werden vom Fahrzeughersteller installierte Wegstreckensignalgeber und ggf. zwischengeschaltete Einrichtungen des Fahrzeugherstellers verwendet.

Anforderungen an den Einbau des Taxameters		vorhanden	
		ja	nein
1	Sicherung der Verbindungskabel am Signalverstärker bis zur Kfz-Schnittstelle (Signalübergabe) an das Taxameter (soweit zugänglich).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Sicherung aller im Signalweg befindlichen Verbindungsstellen, ab der vom Hersteller deklarierten Kfz-Schnittstelle (Stecker oder ähnliches) bis zum Taxameter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Sicherung gegen unbefugtes Ändern, sodass keine Beeinflussung über den Diagnosestecker o.ä. am signaltechnisch aufbereiteten Wegstreckenimpuls (Zeitverzögerung, Teilverhältnis, Signalform, Verstärkungsfaktor, Impulszahl) möglich ist. (siehe Angabe des Fahrzeugherstellers)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Bestätigung des Kraftfahrzeugherstellers, dass die serienmäßig verbauten Komponenten die wesentlichen Anforderungen aus Anlage 2 <i>MessEV</i> Anhang I einhalten. Übergangsweise wird in Hessen als Nachweis die Rechnung für das „Taxen-Paket“ akzeptiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Die Komponenten im Signalweg bis zum Taxameter sind erläutert. Anhang II	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Optional: Die Komponenten im Signalweg sind fahrzeugbezogen skizziert. Anhang III Hinweis: Dies kann das Konformitätsbewertungsverfahren beschleunigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Optional: Die Bauteile/Steckverbinder im Signalweg sind mit Bildern fahrzeugbezogen dokumentiert. Anhang IV Hinweis: Eine Dokumentation der Bauteile/Steckverbinder im Signalweg kann das Konformitätsbewertungsverfahren beschleunigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Im Fahrzeug ist ein Typenschild mit folgenden Angaben aufgebracht. Sofern nicht auf der B-Säule aufgebracht, ist der Anbringungsort zu erläutern. Anhang V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Die vom Hersteller (Gesamtsystem) verwendeten Sicherungszeichen gegen Öffnen und unbefugten Eingriff sind abgebildet in Anhang V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



<p>Hiermit wird vom Einbauer des Taxameters in das Fahrzeug bescheinigt, dass das</p> <p style="text-align: center;">Fahrzeug der Baureihe _____.</p> <p style="text-align: center;">mit der Fahrzeugidentnummer _____.</p> <p>die vorgenannten Anforderungen erfüllt.</p>	
<p>Stempel des Einbaubetriebs</p>	
<p>Name (Druckbuchstaben) und Unterschrift des Verantwortlichen</p> <p>Ort, Datum</p>	



Anhang I Anforderungen an Messgeräte gemäß Anlage 2 MessEV

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1 Satz 3) Anforderungen an Messgeräte

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 2035 - 2038)

Messgeräte müssen die nachfolgend genannten Anforderungen zur Gewährleistung der Messrichtigkeit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit einhalten; nachfolgend genannte Vorgaben zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen sind zu beachten.

1. Fehlergrenzen und Umgebungsbedingungen

1.1 Fehlergrenzen

1.1.1 Unter Nennbetriebsbedingungen und ohne das Auftreten einer Störgröße darf die Messabweichung die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Fehlergrenzen nicht überschreiten.

1.1.2 Unter Nennbetriebsbedingungen und beim Auftreten einer Störgröße darf die Messabweichung die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Fehlergrenzen zuzüglich eines bestimmten Betrags nicht überschreiten; diese ist in den entsprechenden gerätespezifischen Anforderungen der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 bestimmten Messgeräte festgelegt. Sind gerätespezifische Festlegungen nicht getroffen, muss das Messgerät unter Nennbetriebsbedingungen eine dem Stand der Technik entsprechende Festigkeit gegen Störgrößen aufweisen.

Soll das Gerät in einem vorgegebenen kontinuierlichen elektromagnetischen Feld eingesetzt werden, müssen die erlaubten Messeigenschaften während der Prüfung in einem amplitudenmodulierten elektromagnetischen Hochfrequenz-Feld innerhalb der Fehlergrenzen liegen.

1.2 Umgebungsbedingungen

Der Hersteller hat die klimatischen, mechanischen und elektromagnetischen Umgebungsbedingungen, unter denen das Gerät eingesetzt werden soll, sowie die Stromversorgung und andere Einflussgrößen, die seine Genauigkeit beeinträchtigen können, anzugeben. Er hat dabei die entsprechenden gerätespezifischen Anforderungen für Messgeräte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 einzuhalten.

1.2.1 Klimatische Umgebungsbedingungen

Der Hersteller gibt die für den Verwendungszweck und zur Gewährleistung der Messrichtigkeit geeignete obere und untere Grenze für die Umgebungstemperatur des Messgeräts sowie die zulässige Umgebungfeuchte auf der Grundlage des Stands der Technik an. Für Messgeräte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 legt der Hersteller die Temperaturgrenzen unter Verwendung der in Tabelle 1 ausgewiesenen Werte fest, sofern sich aus den gerätespezifischen Anforderungen nach §

[...]

Dies stellt nur einen kleinen Auszug der Anforderungen an Messgeräte gemäß Anlage 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dar.

Die Mess- und Eichverordnung samt Anlagen ist z. B. unter www.gesetze-im-internet.de frei erhältlich:

<http://www.gesetze-im-internet.de/messev/>



BEISPIEL ! Kein Muster !

Anhang II
Beschreibung der Komponenten im Signalweg (Textform)

Absender:

.
. .
. .
. .
. .

An die Konformitätsbewertungsstelle 0109
bei der Hessischen Eichdirektion

– BEISPIEL – keine Vorlage ! –

Zu unserem Auftrag zur Konformitätsbewertung

Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau eines Taxameters

Wir bestätigen hiermit, dass ausschließlich die vom Kraftfahrzeughersteller ab Werk eingebauten / gelieferten und mit Namen des Herstellers ... gekennzeichneten Wegstreckensignalgeber, –Bauteile und entsprechend der Vorgabe des ... Fahrzeugherstellers verwendet wurden.

Das Wegstreckensignal wird vom rechten Hinterrad des Pkw (Hersteller, Typ) mittels des fahrzeugeigenen Drehzahlsensors kabelgebunden direkt zum ABS-Steuergerät geführt.

Das Wegstreckensignal liegt dort am Pin (07) an.

Die Steckerbezeichnung ist (STE-ABS).

Das analoge Wegsignal ist am Pin (15) herausgeführt.

In dem Fahrzeug ist ein Navigationsradio eingebaut. Es wird das Signal über den Stecker (STE-T1) (Pin 940) (siehe Fahrer Fußraum A-Säule) zum Radiostecker (STE-RAD) (Pin934) weitergeführt.



Das Fahrzeug ist nicht mit einem ab Werk gelieferten Navigationssystem ausgestattet. Es wird das analoge Wegsignal am Stecker (STE-ABS) (Pin915) direkt am ESP/ABS-Steuergerät abgegriffen.

Das Fahrzeug mit Navigationsradio stellt das Signal am Stecker (STE-T1) (Pin940) im Fahrerfußraum im Bereich der A-Säule zur Verfügung.

Die Lage der Bauteile, Steckverbinder und der Signalweg kann den Anhängen III und IV entnommen werden.

Die Bauteile A und B wurden durch Sicherungsdraht verbunden und dieser mit einer Kunststoffplombe gesichert. Die Plombe ist durch die Einprägung X-FX auf der Vorderseite und der Ziffer 98 auf der Rückseite gekennzeichnet.

Die Bauteile B und C ...

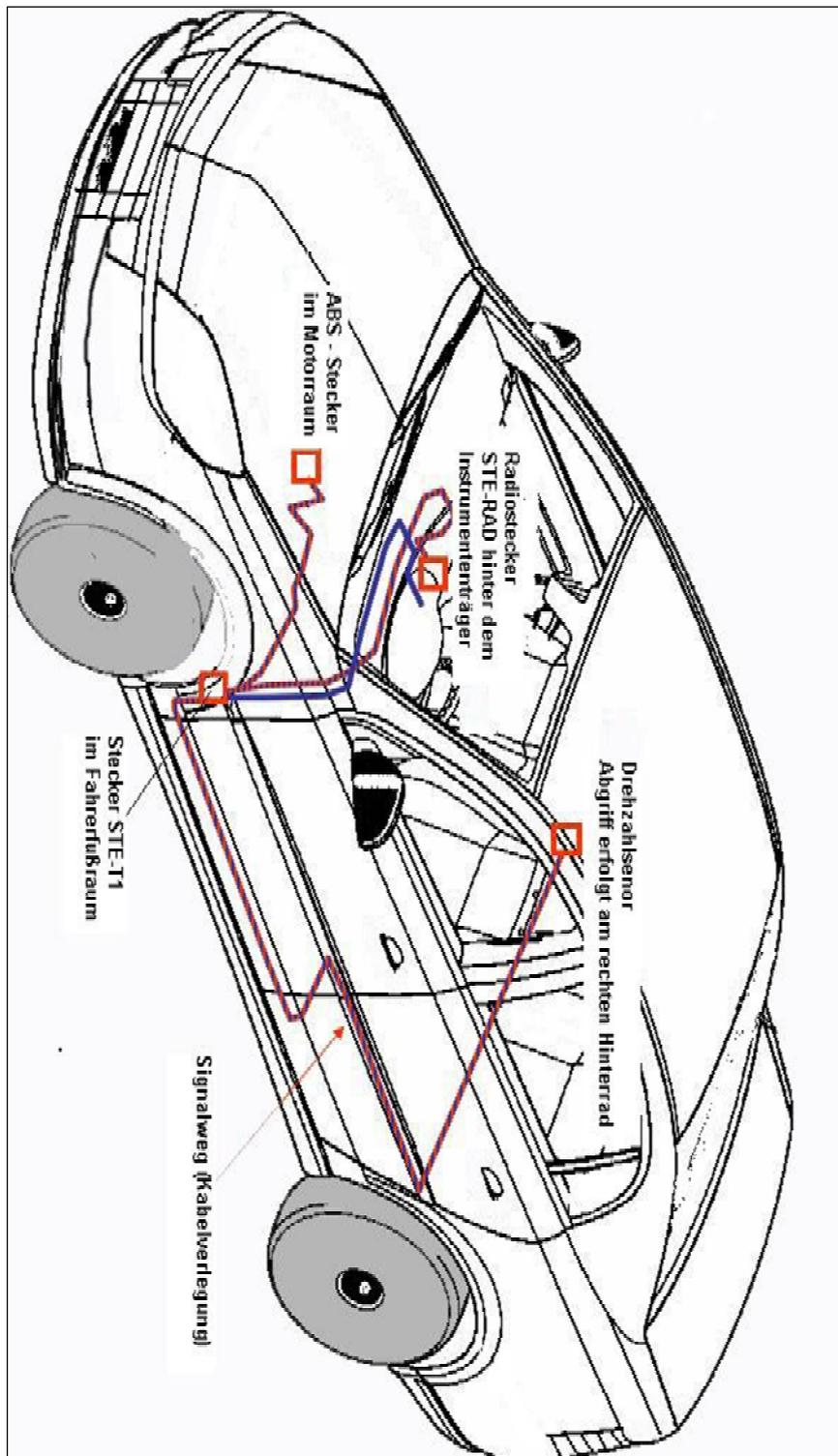
...

Anm.: Die Passagen können auch vom Kfz-Hersteller beschrieben sein und übernommen werden bzw. auf diese kann verwiesen werden.



BEISPIEL ! Kein Muster !

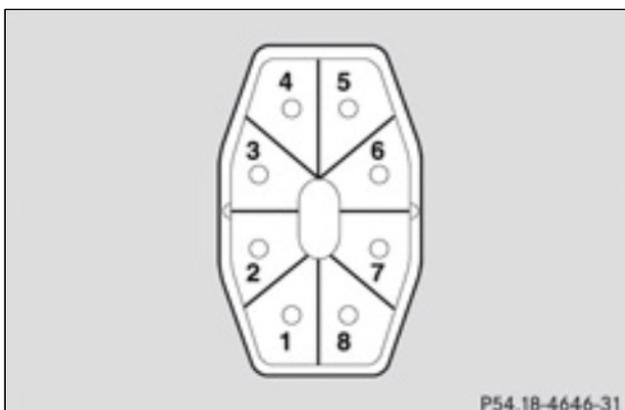
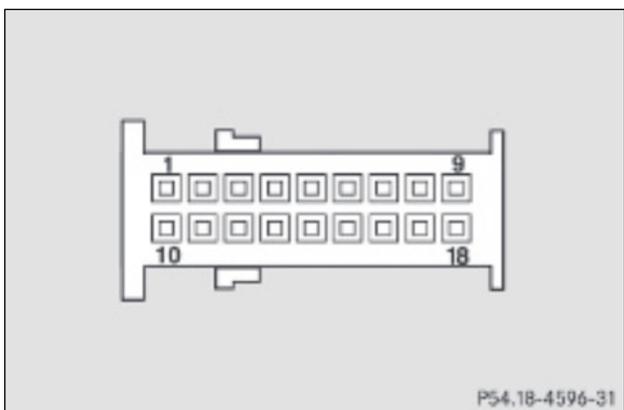
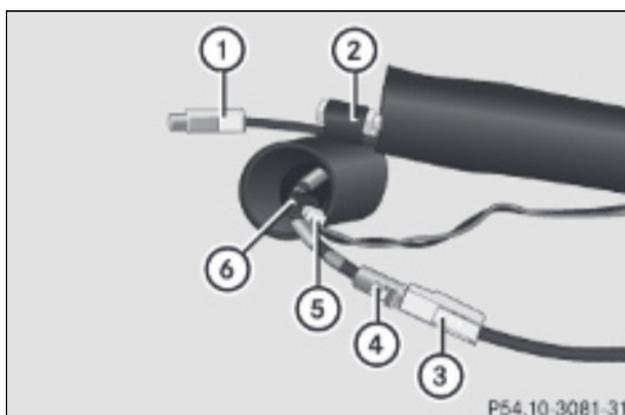
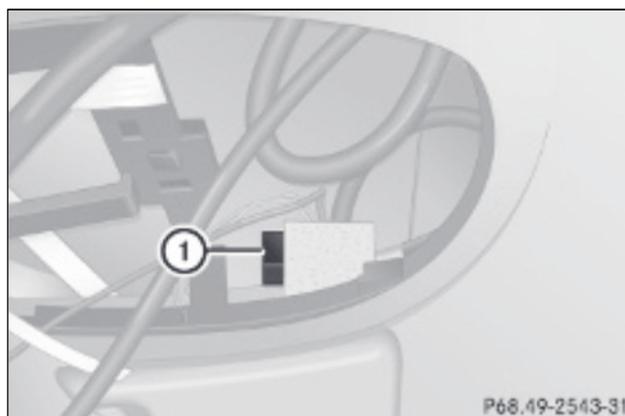
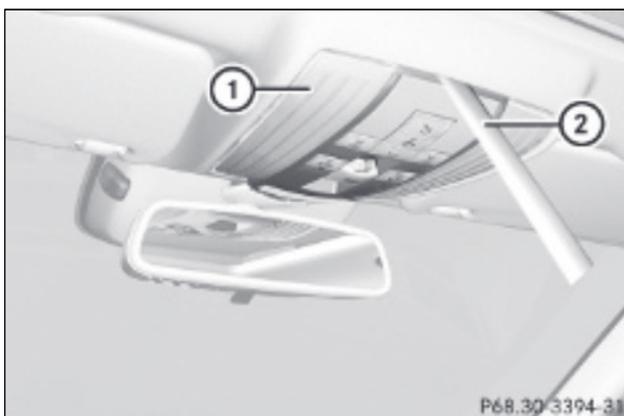
Anhang III
Dokumentation der Komponenten im Signalweg (Umriss-Skizze)





BEISPIEL ! Kein Muster !

Anhang IV
Dokumentation der Bauteile und Steckverbinder im Signalweg (Fotos)



Quelle: www.cem.es



Anhang V
Muster für ein Typenschild

Hersteller und Anschrift	Max Mustermann	
	Musterstraße 1	
	12345 Musterstadt	
Messgeräteart	EU-Taxameter	
	mit Wegstreckensignalgeber im Kfz	
Verbaute Komponenten	EU-Taxameter	
	Hersteller / Typ:	
	EG-Baumusterprüfbescheinigung:	
	Serien-Nr.:	

	Kraftfahrzeug	
	Kfz-Hersteller:	
	Baureihe:	
	Kfz-Identifikations-Nr.:	
	Wegstreckensignalgeber: „kraftfahrzeugherstellereigen“	
Kennzeichnung	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>DE-M</td> </tr> </table> 15 XXXX	DE-M
DE-M		

XXXX = Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (KBS)

Die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) bei der Hessischen Eichdirektion hat die Kennnummer 0109. Diese Kennnummer wird von der KBS aufgebracht. Nur wenn die KBS zustimmt, darf der Hersteller die Kennnummer bereits während des Fertigungsprozesses aufbringen (d.h. auf Typenschild bereits aufgedruckt).

=====

Beispiel für Sicherungszeichen

Die Sicherungszeichen/Plomben des Herstellers für das Gesamtsystem sollen im Interesse des o. g. Herstellers sicherstellen, dass keinerlei systemrelevanten Änderungen vorgenommen wurden, bzw. dass diese durch Bruch der Klebmarke und/oder Plombe erkannt werden können.



Hier bitte die Muster der verwendeten Sicherungszeichen/Plomben einfügen:



Anhang VI
Muster einer Konformitätserklärung gemäß Anlage 5 MessEV

Anlage 5 (zu § 11 Absatz 2)
Konformitätserklärung für Messgeräte, die nicht europäischen Vorschriften unterliegen

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 2061)

1. Nr.: (eindeutige Kennnummer des Messgeräts)
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der nachfolgend genannte Hersteller oder Einführer:
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Messgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, Angabe von Fotografie möglich):
5. Der Hersteller bestätigt, dass der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung das Mess- und Eichgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen einhält.
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder normativen Dokumente die zugrunde gelegt wurden:
7. Angabe der einschlägigen Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen im Sinne des § 46 des Mess- und Eichgesetzes, die zugrunde gelegt wurden:
8. Angabe sonstiger technischer Regeln oder Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden:
9. Soweit beteiligt: Angabe der Konformitätsbewertungsstelle (Name, Kennnummer) und Angabe ihrer Mitwirkung und der von ihr ausgestellten Bescheinigungen.
10. Zusatzangaben:

Untersignet für und im Namen von

(Ort, Datum der Ausstellung)

(Name, Funktion, Unterschrift)

Definition Konformitätserklärung (§ 3 Nr. 10 MessEG)

Konformitätserklärung ist die Erklärung des Herstellers, dass ein Messgerät nachweislich die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Pflichten des Herstellers (§ 23 Abs. 3 MessEG)

[...] Er (der Hersteller) hat die Konformitätsbewertung durchführen zu lassen und die Konformitätserklärung auszustellen. Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernimmt er die Verantwortung für die Konformität des Messgeräts. [...]